

## **Rechtsgrundlagen -**

### **Gemeindedekret vom 23. April 2018**

#### **Art. 16 - §2 – Entschädigungen**

Die Summe des Anwesenheitsgeldes des Ratsmitglieds und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die es aufgrund seines ursprünglichen Mandats, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex bezieht, ist auf höchstens 150 % der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder des föderalen Parlaments begrenzt.

Bei Überschreitung dieses Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes und/oder der vom Ratsmitglied aufgrund seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt.

#### **Art. 68 - §4 – Unvereinbare Mandate**

Der Generaldirektor führt gemäß den Vorgaben der Regierung ein Register über die in Artikel 16 §2 angeführten Ämter und Mandate, die die Ratsmitglieder wahrnehmen.

Dieses Register umfasst mindestens:

1. den Namen der Einrichtung, in der das Ratsmitglied ein Mandat bekleidet;
2. die Funktion des Ratsmitglieds in der jeweiligen Einrichtung;
3. den Beginn der Bezeichnung;
4. die Art und/oder Höhe der gewährten Entschädigungen und Vergütungen.

Die Ratsmitglieder teilen dem Generaldirektor die für die Erstellung des Registers erforderlichen Angaben sowie alle diesbezüglichen Änderungen mit.

Dieses ständig aktualisierte Register wird mindestens auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Das Ratsmitglied, das es auch nach Aufforderung seitens des Generaldirektors unterlässt, die geforderten Angaben mitzuteilen oder das falsche Angaben macht, wird gemäß der Gesetzgebung über die kommunalen Verwaltungssanktionen mit einer administrativen Geldstrafe von 250 Euro belegt. Im Wiederholungsfall während derselben Legislaturperiode wird diese Strafe verdoppelt.

### **Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung**

**Artikel L5111-1** - Bei der Anwendung der Artikel L5211-1 bis L5511-1 vorliegenden Kodex gelten folgende Definitionen:

- ursprüngliches Mandat: das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds, Schöffen, Bürgermeisters, Provinzabgeordneten, Provinzialratsmitglieds oder Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung dessen Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht;
- abgeleitetes Mandat: jedes vom Inhaber eines ursprünglichen Mandats ausgeübte Amt, das ihm wegen dieses ursprünglichen Mandats entweder durch die Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt, oder auf sonstige Weise anvertraut wird;
- öffentliches Mandat, öffentliches Amt und öffentlicher Auftrag politischer Art: jedes öffentliche Mandat, jedes öffentliche Amt oder jeder öffentliche Auftrag politischer Art, das bzw. der weder als ursprüngliches Mandat noch als abgeleitetes Mandat ausgelegt werden kann;

- Entlohnung: ein Betrag jedwelcher Art, der als Gegenleistung für die Ausübung eines ursprünglichen Mandats, eines abgeleiteten Mandats, eines öffentlichen Mandats, Amts oder Auftrags politischer Art oder eines Mandats, einer leitenden Funktion oder eines Berufs, das/die/der unabhängig von ihrer/seiner Art sowohl im öffentlichen Sektor als auch für Rechnung von jeglicher in Belgien oder im Ausland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird, bezahlt wird;
- Naturalvergütung: eine Vergütung jedwelcher Art, die nicht in der Überweisung eines Betrags besteht und als Gegenleistung für die Ausübung eines ursprünglichen Mandats, eines abgeleiteten Mandats, eines öffentlichen Mandats, Amts oder Auftrags politischer Art. Der Betrag der Naturalvergütungen, die die Inhaber eines abgeleiteten Mandats in Bezug nehmen, wird aufgrund der Regeln bestimmt, die die Steuerverwaltung im Bereich der Einkommensteuern anwendet.